

Aufgaben der Gerichte und zur Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ermöglicht eine wesentliche Ausweitung des thematischen Spektrums sowie eine lebensnahe, an den Interessen der Leser und Hörer orientierte Gerichtsberichterstattung. Insbesondere für die Betriebszeitungen stellt die enge Zusammenarbeit mit den im Betrieb bestehenden Konfliktkommissionen eine ergiebige Quelle zusätzlicher Informationen dar; durch eine regelmäßige, qualifizierte Berichterstattung können sie deren gesellschaftliche (betriebliche) Wirksamkeit erheblich erhöhen. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit der Lokalredaktionen mit den Schiedskommissionen ihres Territoriums.

10. Ausgehend von der inhaltlichen Orientierung auf die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung bzw. der gerichtlichen Rechtsverwirklichung (vgl. These 2), muß bei der Gestaltung von periodischen und unperiodischen Reihen, Serien, Kolumnen u. ä. eine ausgewogene Proportion zwischen den Delikts- bzw. sonstigen Konfliktgruppen gewahrt werden. Die journalistische Aufmerksamkeit muß sich verstärkt solchen Problemen zuwenden, die nach der Zahl und dem gesellschaftlichen Gewicht der Verfahren im Mittelpunkt der gerichtlichen Tätigkeit stehen, ohne daß jedoch die statistische Häufigkeit bestimmter Rechtsverletzungen in der Gerichtsberichterstattung linear widerspiegelt werden kann. Bei der Planung und Realisierung solcher Reihen und Serien ist ebenso darauf zu achten, daß die politisch-juristischen Grundsätze für die staatliche und gesellschaftliche Reaktion auf Rechtsverletzungen und -konflikte nicht nur verbal verdeutlicht werden. Hinsichtlich der Strafpolitik ist z. B. ein realistisches Verhältnis zwischen Strafen mit und ohne Freiheitsentzug wichtig, um den gerade auf diesem Gebiet noch verbreiteten irrigen Vorstellungen entgegenzuwirken.

11. Die Frage nach der publizistischen Eignung eines bestimmten, einzelnen Verfahrens kann ebenfalls nur in enger, partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Journalisten und Justizorganen entschieden werden. Juristische Gesichtspunkte wie die Zuordnung zu einer Deliktgruppe verlieren dabei jedoch an Bedeutung. Insbesondere muß in diesem Zusammenhang — unter der Voraussetzung, daß die in den Thesen 2 und 10 formulierten Kriterien bei der Gestaltung von Serien insgesamt beachtet werden — der fehlerhaften Gleichsetzung des „Typischen“ mit dem Häufigen widersprochen werden. Eine ausschließliche Beschränkung auf die in der gerichtlichen Tätigkeit häufigsten Delikte würde zu einer inhaltlichen und gestalterischen Eintönigkeit führen, die der Massenwirksamkeit und damit dem rechtserzieherischen Anliegen der Gerichtsberichterstattung abträglich wäre.

Wesentliches Merkmal der publizistischen Eignung ist eine über den Einzelfall hinausführende, in der spezifischen Weise des Gerichtsberichts verallgemeinerungsfähige Problemstellung. Liegt diese Voraussetzung vor, so können bei entsprechend verantwortungsbewußter, sachkundiger und ideologisch zielklarer Handhabung des Genres Verfahren aller Art für die Gerichtsberichterstattung geeignet sein, einschließlich Strafprozessen wegen schwerer Verbrechen und Verfahren mit ungewöhnlichen Konfliktlagen. Dabei versteht es sich, daß staatliche Geheimnisse strikt gewahrt werden und jegliche unseriöse Sensationsmacherei unterbleibt.

12. Die für jeden sozialistischen Journalisten verbindliche Forderung nach Parteilichkeit und Überzeugungstreue gilt selbstverständlich auch für den Gerichtsberichterstatte. Sie verlangt eine feste Position auf dem Boden der Parteibeschlüsse sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Rechtsanwendungsregeln und schließt Subjektivismus und gefühlsbestimmte Haltungen aus.

Gerichtsberichte können sowohl von rechtspolitisch erfahrenen, auf diesem Gebiet spezialisierten Journalisten als auch von Juristen verfaßt werden. Insbesondere die

Lokal- und die Betriebszeitungsredaktionen sollten auch die Rechtskenntnisse und die Erfahrungen von Schöffen und Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte nutzen, die als Volkskorrespondenten tätig sind bzw. dafür gewonnen werden können. In jedem Falle ist die Gerichtsberichterstattung aber eine hochqualifizierte journalistische Tätigkeit, die ideologische Klarheit, Prinzipienfestigkeit, genaue Kenntnis der politischen und rechtspolitischen Situation sowie der jeweiligen konkreten Problematik, die Fähigkeit zu genauer Beobachtung auch subtiler Details, Feingefühl und das Vermögen zu überzeugender, interessanter und sprachlich kulturvoller Gestaltung erfordert. Jeglicher Dilletantismus, jede oberflächliche Routinearbeit verbieten sich schon, durch die Konfliktträchtigkeit des Arbeitsgegenstandes; sie können zu schwerwiegenden Mißgriffen und schädlichen Wirkungen führen.

13. Gerichtliche Tätigkeit ist öffentliche staatliche Tätigkeit und unterliegt der gesellschaftlichen Bewertung. Es gehört zu den wesenseigenen Aufgaben der journalistischen Medien, als Tribüne der sozialistischen Demokratie derartige gesellschaftliche Werturteile zu artikulieren und dabei — soweit erforderlich — auch sachlich-kritische Meinungen zu vertreten. Unter Wahrung der verfassungsmäßigen Kompetenz und der politischen Autorität der rechtsprechenden Organe können dies auch Standpunkte und Auffassungen von Einzelpersonen — wie der Berichterstatte — über die gerichtliche Tätigkeit und deren Ergebnisse sein, sofern sie an Objektivität bzw. weitestmöglich objektivierten Maßstäben orientiert sind.

Unterstützung zur qualifizierten Vermittlung von Kenntnissen im Grundlagenfach „Sozialistisches Recht“

*Oberlehrer RENATE BÖTTCHER,
Stellv. Direktor des Bezirkskabinetts
■ für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung
ILSE FRACKOWIAK, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirkes Frankfurt (Oder)*

Vor einem Jahr wurde in dieser Zeitschrift auch über die Unterstützung der Qualifizierung der Lehrkräfte für das Grundlagenfach „Sozialistisches Recht“ durch die Juristen im Bezirk Frankfurt (Oder) berichtet (vgl. NJ 1977, Heft 5, S. 507 f.).

Wir möchten im folgenden einige Erkenntnisse und Erfahrungen des Zusammenwirkens der Einrichtungen der Berufsbildung mit den Justiz- und Sicherheitsorganen im Bezirk darlegen, die seit Einführung des Lehrfachs gewonnen wurden.

Planmäßige Entwicklung und Gestaltung der Unterstützung

Es hat sich eine feste Gemeinschaftsarbeit zwischen Juristen, Kriminalisten und Pädagogen zur Sicherung eines qualifizierten Rechtsunterrichts entwickelt. Bewährt hat sich die Koordinierung des Zusammenwirkens durch das Bezirkskabinetts und den Staatsanwalt des Bezirkes. Alle Aufgaben, die sich für die Justiz- und Sicherheitsorgane im Hinblick auf das Grundlagenfach ergeben, gelangen in ihre Leiterberatungen. Von dem ständigen Kontakt mit den leitenden Kadern der Berufsbildung gingen wesentliche Impulse für die inhaltliche Gestaltung sowie die Formen und Methoden des Beitrags der Juristen zur Rechts-erziehung der Lehrlinge aus.

Erfahrungsaustausche mit Lehrkräften aus allen Kreisen unterstrichen die Notwendigkeit, auch in jedem Kreis zu einer straffen Leitung und Planung des Zusammenwir-